



2024/3069

19.12.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 190/2024
vom 23. September 2024
zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens
[2024/3069]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1068 der Kommission vom 12. April 2024 zur Zulassung einer Zubereitung aus Rosmarinextrakt als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1070 der Kommission vom 12. April 2024 zur Verlängerung der Zulassung einer Zubereitung von 25-Hydroxycholecalciferol aus *Saccharomyces cerevisiae* CBS 146008 für Masthühner, Masttruthühner, sonstiges Geflügel und Schweine und zur Zulassung dieser Zubereitung für Wiederkäuer sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 887/2009 ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1104 der Kommission vom 17. April 2024 zur Zulassung einer Zubereitung aus *Lactiplantibacillus plantarum* DSM 11520 als Zusatzstoff in Futtermitteln für Pferde, Hunde, Katzen und Kaninchen ⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 887/2009 der Kommission ⁽⁴⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1070 aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (5) Dieser Beschluss betrifft futtermittelrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten futtermittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (6) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I Kapitel II des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 576 (Durchführungsverordnung (EU) 2024/1058 der Kommission) werden folgende Nummern eingefügt:
„577. **32024 R 1068**: Durchführungsverordnung (EU) 2024/1068 der Kommission vom 12. April 2024 zur Zulassung einer Zubereitung aus Rosmarinextrakt als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten (ABl. L, 2024/1068, 15.4.2024)

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/1068, 15.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/1068/oj.

⁽²⁾ ABl. L, 2024/1070, 15.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/1070/oj.

⁽³⁾ ABl. L, 2024/1104, 18.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/1104/oj.

⁽⁴⁾ ABl. L 254 vom 26.9.2009, S. 68.

578. **32024 R 1070:** Durchführungsverordnung (EU) 2024/1070 der Kommission vom 12. April 2024 zur Verlängerung der Zulassung einer Zubereitung von 25-Hydroxycholecalciferol aus *Saccharomyces cerevisiae* CBS 146008 für Masthühner, Masttruthühner, sonstiges Geflügel und Schweine und zur Zulassung dieser Zubereitung für Wiederkäuer sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 887/2009 (ABl. L, 2024/1070, 15.4.2024)
579. **32024 R 1104:** Durchführungsverordnung (EU) 2024/1104 der Kommission vom 17. April 2024 zur Zulassung einer Zubereitung aus *Lactiplantibacillus plantarum* DSM 11520 als Zusatzstoff in Futtermitteln für Pferde, Hunde, Katzen und Kaninchen (ABl. L, 2024/1104, 18.4.2024)
2. Der Text von Nummer 1zzzzzi (Verordnung (EG) Nr. 887/2009 der Kommission) und der erste Gedankenstrich (Verordnung (EG) Nr. 887/2009 der Kommission) unter Nummer 1zzy (Verordnung (EG) Nr. 1443/2006 der Kommission) werden gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnungen (EU) 2024/1068, (EU) 2024/1070 und (EU) 2024/1104 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 24. September 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 23. September 2024.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Anders H. EIDE

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.